

Amt, Datum, Telefon

660 Amt für Verkehr, 03.02.2014, 51-3115
660.13 Uwe Anders

Drucksachen-Nr.

6949/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	20.02.2014	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	18.03.2014	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	29.04.2014	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	08.05.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Friedhofstraße (zwischen Brackweder Straße und Am Flugplatz)

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Erst mit dem Erlass der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW können die geplanten Beitragseinnahmen wegen der atypischen Erschließungssituation an der Friedhofstraße tatsächlich realisiert werden.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Friedhofstraße“ wird entsprechend der Vorlage beschlossen.

Begründung:

Im Jahr 2012 wurde im Bereich der Friedhofstraße zwischen Brackweder Straße und der Straße „Am Flugplatz“ eine Baumaßnahme durchgeführt, bei der Fahrbahn, Rinne und Sinkkästen erneuert wurden und der Gehweg auf der östlichen Straßenseite erneuert und verbessert wurde.

Bei der Abrechnung dieser Baumaßnahme ergibt sich eine Besonderheit, die wie folgt gelöst werden soll:

An die Abrechnungsstrecke grenzen neben baulich nutzbaren Grundstücken auch nicht baulich und damit nicht beitragsrelevant nutzbare Grundstücke an.

Vorliegend handelt es sich bei dem nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstück um den Sennefriedhof.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, die regelmäßig nicht von den auf durchgehend beidseitig anbaubare Anlagen abgestellten allgemeinen Beitragssatzungen der Gemeinden nach § 8 KAG NRW – in Bielefeld ist dies die allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 16.08.1988 (Ausbaubeitragssatzung 1988), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30.07.2010 – gedeckt ist.

In Fällen einer solchen „Atypik“ ist nach der Rechtsprechung eine ergänzende Einzelfallsatzung zur Regelung des entsprechend reduzierten Beitragssatzes für die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke zu erlassen.

Dem Ortsgesetzgeber steht bei der Festsetzung dieses der Atypik entsprechend verringerten Beitragssatzes ein weites Ermessen im Rahmen der gerechten Abwägung der wirtschaftlichen Vorteile der Beitragspflichtigen gegen die Vorteile der Allgemeinheit zu.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des der Atypik entsprechend niedriger festzusetzenden Beitragssatzes auf das Verhältnis der Frontlängen der beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke zu denen der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke abgestellt.

Vorliegend entspricht die Frontlänge der nicht beitragsrelevant nutzbaren Grundstücke an der Gesamtfrentlänge einem Anteil von 50 %.

Die mit der Ausbaubeitragssatzung 1988 für die einzelnen Teileinrichtungen festgesetzten Beitragssätze sind entsprechend der atypischen Erschließungssituation – gemessen am Frontlängenverhältnis – um jeweils 50 % zu reduzieren.

Die Beitragspflicht und damit die Möglichkeit der Beitragserhebung entsteht mit der Rechtskraft der vorgelegten Satzung.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch im laufenden Verfahren zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit der Abnahme der Baumaßnahme am 19.10.2012 entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gemäß § 2 der Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die der Atypik entsprechende Herabsetzung des von den Anliegern zu tragenden Anteils an den Ausbaukosten verringert sich der umlagefähige Aufwand von voraussichtlich. 169.918,99 € auf ca. 84.959,50 €. Damit erhöht sich der von der Stadt zu tragende Eigenanteil um ca. 84.959,50 €.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
--	--